



KANTON
NIDWALDEN

JUSTIZ- UND
SICHERHEITSDIREKTION

JAGD UND FISCHEREI

Kreuzstrasse 2, Postfach 1242, 6371 Stans
Telefon 041 618 44 81, www.nw.ch

GESUCH für die Erteilung eines Jagdgastpatentes

GASTGEBER

Name Vorname
Geburtsdatum JPB-Nr

GAST

Name Vorname
Geburtsdatum
Adresse PLZ Wohnort
Fähigkeitsausweis von (Kanton oder Land)

Gewünschte Jagdart:
(bitte ankreuzen)

Hochjagd
CHF 180.00

Niederjagd
CHF 180.00

Total

CHF

Versicherungsgesellschaft des Gastes:

Ort

Datum

Unterschrift

Erklärung des Gastes:

Der/Die Unterzeichnende bestätigt, dass sie die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 9 kJSG zur Kenntnis genommen hat und erklärt hiermit ausdrücklich, dass gegen sie keine Ausschliessungsgründe vorliegen.

Ort

Datum

Unterschrift

Beilage: Kopie Haftpflichtversicherungsnachweis
Kopie Jagdfähigkeitsausweis
Kopie Treffsicherheitsnachweis

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG; NG 841.1)

Art. 9

¹ Ein Jagdpatent kann erwerben, wer:

1. das 20. Altersjahr erfüllt hat und handlungsfähig ist;
2. einen Fähigkeitsausweis eines Kantons oder einen gleichwertigen ausländischen Fähigkeitsausweis besitzt;
3. gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften versichert ist;
4. die zu verwendenden Jagdwaffen selber eingeschossen hat;
5. nicht mit einem Jagdverbot belegt ist.

² Die Ausstellung eines Jagdpatentes wird verweigert, wenn:

1. innerhalb der letzten fünf Jahre eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Jagdvergehens oder wegen vorsätzlicher Tierquälerei erfolgt ist;
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei oder mehr fahrlässige Jagdvergehen oder Jagdüberrretungen rechtskräftig festgestellt oder Irrtumsabschüsse registriert worden sind;
3. die wegen einer Jagdwiderhandlung rechtskräftig ausgesprochenen, fälligen Geldstrafen, Bussen, amtlichen Kosten und Ersatzforderungen nicht bezahlt oder gemeinnützige Arbeit sowie Ersatzfreiheitstrafen nicht vollzogen sind;
4. die gesuchstellende Person aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung die Jagd nicht ausüben oder Dritte gefährden könnte.

³ Die Ausstellung eines Jagdpatentes kann vorsorglich bis zum rechtskräftigen Abschluss einer wegen eines Jagdvergehens oder einer schweren Jagdüberrretung hängigen Strafuntersuchung verweigert werden.

⁴ Das Amt kann vor der Bewilligungserteilung von der gesuchstellenden Person Bestätigungen ausserkantonaler Instanzen verlangen, dass keine Strafuntersuchung wegen eines Jagdvergehens hängig ist.

⁵ Es kann eine vertrauensärztliche Beurteilung gemäss Abs. 2 Ziff. 4 verlangen.